

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1954/9/15 30b491/54

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.09.1954

#### Norm

ABGB §366

#### Kopf

SZ 27/228

#### Spruch

Änderung der Angaben über den Erwerbsvorgang im Eigentumsprozeß keine Klagsänderung.

Entscheidung vom 15. September 1954, 3 Ob 491/54.

I. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien; II. Instanz:

Oberlandesgericht Wien.

#### Text

Die Klägerin begehrte die Herausgabe einer Reihe von Gegenständen aus dem Nachlasse ihrer verstorbenen Tante zunächst mit der Begründung, daß sie diese Gegenstände von ihrer Großmutter geerbt habe und sie sich nur in Verwahrung ihrer Tante befanden. Nach Einbringung der Klagebeantwortung änderte sie ihr Klagsvorbringen dahin, daß sie angab, die Gegenstände seien ihr von der Großmutter geschenkt worden.

Das Erstgericht hatte dieses Vorbringen als unzulässige Klagsänderung (Änderung des Klagsgrundes) nicht zugelassen.

Das Rekursgericht behob den erstrichterlichen Beschluß. Von einer Änderung des Klagsgrundes könne nicht gesprochen werden, weil als Klagsgrund unverändert der behauptete Verwahrungsvertrag mit der verstorbenen H. W. gesehen werden müßte.

Der Revisionsrekurs der Beklagten blieb ohne Erfolg.

## **Rechtliche Beurteilung**

Aus der Begründung des Obersten Gerichtshofes:

Es ist dem Rekursgericht beizupflichten, daß eine Änderung des Klagsgrundes überhaupt nicht vorliegt. Es handelt sich um eine Eigentumsklage, in der die Klägerin ihren Eigentumserwerb zu erweisen hat. Wenn sie über den Erwerbsvorgang im Laufe des Verfahrens widersprechende Angaben macht, so mag dies bei der Würdigung der Beweisergebnisse von Bedeutung sein. Es liegt aber deshalb keine Klagsänderung vor.

# **Anmerkung**

Z27228

## **Schlagworte**

Eigentumsprozeß, Klageänderung, Klagsänderung, Eigentumsprozeß

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:OGH0002:1954:0030OB00491.54.0915.000

## Dokumentnummer

JJT\_19540915\_OGH0002\_0030OB00491\_5400000\_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at